

KREIS PLÖN

DER LANDRAT

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Bereich III – Bauen und Liegenschaften
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

und Herrn Bürgermeister der Gemeinde Belau
über das Amt

per E-Mail

Rückfragen an:

Tel.: 04522 / 743-307

@kreis-ploen.de

Haus B, Zimmer

Aktenzeichen: P1 – 2600 f8 ft anz

Plön, den 28. Mai 2026

nachrichtlich:

siehe Verteiler E-Mail

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau für den Bereich der Potenzialfläche für Windenergie östlich der B 430 bzw. südöstlich vom Ortsteil „Vierhusen“, südlich der Straße „Honigholz“ bis an die Gemeindegrenzen zu Dersau, Schmalsee und Stocksee

hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB und zugleich zur Planungsanzeige gem. § 11 (1) LaPlG

Ihr Bericht (Mail des Büros PROKOM) vom 13.4.2026

Zum jetzigen Verfahrensschritt wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- 8. FNP, Planzeichnung Stand 25.2.2026
- Begründungstext, Vorentwurf Stand 25.2.2026
- AS-Fachbeitrag, Bioplan, Stand 20.2.2026
- Horstkartierung Milan, PROKOM. Stand 25.2.2026
- Kartierung Abstände zur Wohnnutzung, PROKOM, 25.2.2026

Seitens der **Kreisplanung** bestehen folgende Hinweise.

- Angabe Kreiszugehörigkeit:

Bitte ändern Sie die Angabe zur Kreisangehörigkeit auf dem Titelblatt des Begründungstextes. Die Gemeinde Belau zählt seit dem Jahr 1928 zu den Kommunen des Kreises Plön.

- Planungsinstrument:

Die Planung nimmt die zeitlich befristete Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e (5) BauGB in Anspruch und bereitet Flächen zur Bebauung vor, die der Regionalplan nicht vorsieht. Gemäß der Angabe unter Punkt 1.2, Seite 9 im Begründungstext, ist es zudem beabsichtigt, planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlagen für Windkraftanlagen ohne einen Bebauungsplan zu schaffen. Grundlagen für die einzelnen Baugenehmigungen gem. Immissionsschutzrecht wären die Gemeindeöffnungsklausel iVm einem Flächennutzungsplan. Damit entfielen weitgehend die

Kreisverwaltung:

Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:

Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

ortsbauliche Steuerung für ein Vorhaben, welches das Gemeindegebiet für lange Zeit unübersehbar prägen wird. Das geschähe vor dem Hintergrund, dass auch die umfassende Interessenabwägung der regulären Regionalplanung unbeachtlich bleibt. Die Gemeinde Belau wird deshalb gebeten zu prüfen, ob eine so weitgehende Konzession wirklich beabsichtigt ist. Alternativ dazu kann die Gemeinde zumindest planungsrechtliche Leitlinien formulieren, die dem Vorhaben nicht entgegenstehen, aber die gemeindlichen Interessen rechtssicher wahren.

Planerische Steuerung des vorgelegten Entwurfs:

Die Planung nimmt zunächst die nur bis 21.12.2027 geltende Ausnahmeregelung zur Abweichung von der Mindestgröße für Windparks (15 ha) und zur Bebauung planerisch nicht vorgesehener Flächen in Anspruch. Zudem weicht der Entwurf noch an folgenden Punkten vom regulären Planungsrahmen für Windenergie ab:

- Standorte und die Anzahl WKA

Der Planentwurf verzichtet auf die Möglichkeit, die Standorte und die Anzahl von zu errichtenden Windkraftanlagen im Plangebiet zu steuern. Diese Regelung wäre aber das Kernstück einer Planung, um deren Verträglichkeit gegenüber den Orts- und einzelnen Wohnlagen und des Landschaftsbildes sicherzustellen.

- Unterschreitung des Mindestabstands von 800 m zur Wohnnutzung Vierhusen

Die Planung sieht vor, daß der Abstand der nächsten möglichen WKA ggü. der Ortslage Vierhusen nur 735 m betragen würde (Begründungstext unter Punkt 2.1, Seite 12). Damit unterschreitet die Planung den gesetzlich erforderlichen Mindestabstand von mind. 800 m gem. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO). Die Unterschreitung wäre legal, weil sie die Ausnahmeregelung gem. Gemeindeöffnungsklausel beansprucht. Die Gemeinde möge aber bedenken, dass der Mindestabstand von 800 m die Untergrenze der gebotenen Rücksichtnahme im Rahmen einer ausgewogener Planung darstellt.

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnnutzung in diesem Verfahren, wie er nach Ablauf der Ausnahmeregelungen gar nicht mehr zulässig wäre, ist nach hiesiger Einschätzung dazu geeignet, langfristig Konflikte zwischen Windkraft und Wohnnutzung anzuleiten.

Die Gemeinde wird daher gebeten, die Punkte

- Einhaltung des Abstands von mind. 800 m von Windkraftanlagen gegenüber der Wohnnutzung im OT Vierhusen
 - Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen unter den Gesichtspunkten der Sichtbeziehung und des Störpotenzial ggü. den Wohnlagen in der Gemeinde und im Landschaftsbild
 - Steuerung der zulässigen Anzahl von Windkraftanlagen
- in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auskömmlich, d.h. konfliktbewältigend festzusetzen.

Darüber hinaus teile ich folgende Aspekte zur Planung mit:

- Lokale Wertschöpfung sichern

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Durchführungs- oder städtebaulichen Verträgen Beteiligungsmöglichkeiten zu vereinbaren an den Erlösen aus Windparks. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind nicht mit der Option gem. § 6 EEG für die Gemeinde ausgeschöpft, sondern können weiter gefasst werden. Wünschenswert ist ein Angebot des Betreibers auch an die Gemeindebewohner in Form von Anteilen oder Bezugsrechten.

Begründung: Der Beitrag zur Energiewende, den die Gemeinde Belau und andere kreisangehörige Gemeinden leisten, ist erheblich. Er geschieht in Form tiefer Einschnitte in das Landschaftsbild und verändert für immer die Gemeindegebiete. Als Ausgleich dafür sollten dauerhafte und angemessene Beteiligungen der Gemeinden und der Wohnbevölkerung an den zukünftig erzielten Wertschöpfungen fest vereinbart werden.

Die Gemeinde Belau wird daher gebeten, soweit dies noch nicht erfolgt ist, sich mit diesem Punkt auseinanderzusetzen und ggfls. eine externe Beratung zu Beteiligungsmöglichkeiten hinzuzuziehen.

- Zulässige bauliche Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet SO Windenergie gem. § 11 BauNVO

In den Katalogen zulässiger baulicher Nutzungen in Sondergebieten für erneuerbare Energie können auch Anlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Umspannwerke, Energiespeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung -sowohl als dem Sondergebiet dienende Nebenanlagen, als auch als Hauptanlagen- festgesetzt werden. Dieser weitreichendere Nutzungskatalog entspräche der technischen Netzentwicklung, denn die Produktion von elektrischem Strom, aber auch dessen Speicherung, Transformation und Weiterleitung werden sich in Zukunft auf viele Standorte im Netz verteilen. Dafür bieten sich Standorte an, die jetzt gerade entwickelt werden.

Prüfen Sie bitte daher, ob dieses Vorgehen für die Gemeinde Belau zu diesem Planverfahren in Frage kommt, denn spätere Planänderungen und -ergänzungen sind aufwändig und teuer.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen:

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau verfolgt das Ziel außerhalb der gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) 2020 festgesetzten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Dies wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen.

Das Landschaftsbild, welches derzeit noch unbelastet ist, und durch den Biotopkomplex im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs aufgewertet wird, wird durch die geplante Windkraftanlage erheblich beeinträchtigt. Zudem ist der 800 m Umgebungsbereich um einen Siedlungsbereich betroffen, so dass neben dem Landschaftsbild die Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion beeinträchtigt wird.

Des Weiteren überlagert sich der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches mit dem 500 m Nahbereich um einen Rotmilanhorst. Da es sich beim Rotmilan um einen windkraftsensiblen Großvogel handelt, wird die Standortwahl hier äußerst kritisch gesehen.

Seitens der UNB wird davon ausgegangen, dass die im Plan dargestellten Biotope nicht beeinträchtigt und erhalten werden; eine Befreiung für Eingriffe in die Biotope wird nicht in Aussicht gestellt. Sollten Zufahrten durch Knicks nötig sein, sind diese in weiteren Verfahren entsprechend einzuplanen, zu beantragen und der Ausgleich darzustellen.

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt. Das von den Windenergieanlagen (WEA) abfließende Niederschlagswasser wird in der Regel nicht gesammelt und fällt daher nicht unter den Begriff des Abwassers. Da auch kein Schmutzwasser anfällt, fällt insgesamt kein Abwasser an. Sollte diese Annahme jedoch nicht zutreffen, ist vom Vorhabensträger eine Offenlegung der Abwasserbeseitigung im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens erforderlich. Abwasserbeseitigungspflichtig für das anfallende Niederschlagswasser ist die Gemeinde Belau (§ 44 Landeswassergesetz (LWG)).

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Falls ein temporäres Absenken des Grundwassers notwendig werden sollte, ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Betrieb von WEA werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen gem. §§ 62 und 63 WHG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie des BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen zu beachten.

Im Zuge des Bauantrages für die WEA ist die Bestimmung und Abgrenzung der Anlage gem. AwSV nötig. Dazu gehört die Ermittlung des Gesamtvolumens bzw. der Abgrenzungen und der Gefährdungskasse zur Einstufung der Anlage.

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Bei zukünftig im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen ist folgendes zu beachten.

Sollte der Boden auf einer Fläche von mehr als 3000 m² beeinflusst werden, ist im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Ausgangszustand der gesamten Fläche wiederherzustellen. Alle für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) sind nach der Nutzung vollständig zurück zu bauen. Sämtliche Versiegelungen sind nach der Nutzung vollständig zu entfernen. Der Vertrag zur Sicherung des Rückbaus ist der uBB vorzulegen.

Der **Denkmalschutz** m.H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Möglicherweise ergibt sich jedoch eine Zusammenschau

geplanter Windkraftanlagen mit dem als Bodendenkmal gesetzlich geschützten Grabhügel aKD-ALSH-004562. Da auch grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege von diesem Vorhaben betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit der Abt. Planungskontrolle im Archäologischen Landesamt SH erforderlich. Dort ist [REDACTED] die zuständige Ansprechpartnerin [REDACTED]@alsh.landsh.de).

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch netzgestützt über www.BOB-SH.de durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. [REDACTED]